



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0439 - 0440, DOK 557:095.2

Gesamtvollstreckung: Aufnahme verspätet angemeldeter Forderungen in das Vermögensverzeichnis; Annahme eines Entschuldigungsgrundes - Beschluß des LG Berlin vom 30.08.1995 - 81 T 526/95

Gesamtvollstreckung: Aufnahme verspätet angemeldeter Forderungen in das Vermögensverzeichnis; Annahme eines Entschuldigungsgrundes (§§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 GesO);

hier: Beschluß des LG Berlin vom 30.08.1995 - 81 T 526/95

Orientierungssatz:

1. Die Aufnahme verspätet angemeldeter Forderungen in das Vermögensverzeichnis des Gesamtvollstreckungsverfahrens ohne Prüfung der Voraussetzungen des GesO § 14 Abs. 1 S. 1 stellt einen schweren Verfahrensfehler dar.

2. Nach GesO § 14 Abs. 1 S. 1 dürfen nur unverschuldet verspätet angemeldete Forderungen nachträglich in das Vermögensverzeichnis aufgenommen werden, wobei unbeachtlich ist, ob tatsächlich eine Verfahrensverzögerung durch eine verspätete Anmeldung eintritt.

3. Es reicht grundsätzlich für eine Entschuldigung allein nicht aus, daß der Gläubiger vorträgt, er habe trotz der öffentlichen Bekanntmachung von der Eröffnung des Verfahrens keine Kenntnis gehabt. Vielmehr muß er besondere Umstände darlegen und beweisen, die eine problemlosen Kenntnisnahme von der Verfahrenseröffnung im Wege standen.

LG Berlin, Beschluß vom 30.8.1995 - 81 T 526/95 (rechtskräftig)

Fundstelle:

ZIP 1995, 1613-1614 (ST); ZAP-Ost Fach 14, 73 (ST);

WEiR 1995, 1093 (S)